



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Einschreiben

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, den 31. Januar 2015

Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2014 hatten Sie uns zum Vernehmlassungsverfahren zur Unternehmenssteuerreform III (USTR III) eingeladen. Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken. Als führender nationaler Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter möchten wir zunächst in allgemeiner Form zur Vorlage Stellung nehmen. Daran anschliessend nehmen wir zu ausgewählten Punkten der Vorlage Stellung. Wir werden dabei allerdings auf speziellen Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmer zu den vertikalen Ausgleichsmassnahmen keine Stellung nehmen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Das internationale Steuerumfeld hat sich stark gewandelt. Den steuerlichen „Massnahmenpaketen“ der OECD und der G-20 kann sich die Schweiz nicht mehr entziehen, ohne die mit einer immer weiter gehenden Isolation verbundenen Risiken für die Volkswirtschaft massiv zu verschärfen.

Bahnhofstrasse 35
CH-8001 Zürich
Tel. 044 228 70 10
Fax 044 228 70 11
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Chantepoulet 12
CH-1201 Genève
Tél. 022 347 62 40
Fax 022 347 62 39
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Via Landriani 3
CH-6900 Lugano
Tel. 091 922 51 50
Fax 091 922 51 49
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Trotz den Versuchen der Gleichschaltung der Steuersysteme nimmt der internationale Steuerwettbewerb weiter zu. Die Standortattraktivität der Schweiz hat gelitten und sie ist von weiterer Verschlechterung bedroht. In diesem Umfeld erachtet der VSV Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit und zur Wiederherstellung der Rechts- und Planungssicherheit als notwendig. Die genügende Rechts- und Planungssicherheit ist für den Unternehmensstandort Schweiz von elementarer Bedeutung. Ausländische Unternehmen in der Schweiz sind unverzichtbarer Teil der hiesigen Volkswirtschaft. Sie schaffen qualifizierte Arbeitsplätze und fördern die internationale Vernetzung der schweizerischen Unternehmen, was letztlich auch dem Finanzplatz und damit auch den unabhängigen Vermögensverwaltern in der Schweiz zu Gute kommt.

Der VSV unterstützt die vorgeschlagenen Massnahmen zum Erhalt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit grundsätzlich. Die Lizenzbox stellt eine zentrale Ersatzmassnahme dar. Sie erlaubt es, die steuerliche Attraktivität der Schweiz für mobile und gleichzeitig wertschöpfungsintensive Aktivitäten aufrecht zu erhalten bzw. sogar zu stärken. Ersatzmassnahmen werden jedoch nicht alle heute privilegiert besteuerten Aktivitäten abdecken können. Auch wird es in vielen Fällen nicht möglich sein, das steuerliche Belastungsniveau auf dem heutigen Stand zu halten. Neue internationale Richtlinien könnten die Wirksamkeit von Ersatzmassnahmen weiter reduzieren. Es ist deshalb absehbar, dass viele Unternehmen in der Schweiz als Folge der geplanten Reform von substantiellen Steuererhöhungen betroffen sein werden. Kantonale Gewinnsteuersatzsenkungen sind ein wichtiges Element, um diese Entwicklung wenigsten teilweise zu korrigieren. Massvolle Gewinnsteuersätze sind nach unserer Auffassung die wesentlichsten und unverzichtbaren Kriterien, um die Attraktivität des Steuer- und Unternehmensstandorts Schweiz mittel- und längerfristig sicherzustellen.

Der VSV unterstützt auch die vom Steuerungsorgan der Projektorganisation von Bund und Kantonen empfohlene steuerpolitische Stossrichtung. Insbesondere die Kombination von neuen, international akzeptierten Regelungen für mobile Erträge und kantonalen Gewinnsteuersenkungen erachten wir als den richtigen Lösungsansatz.

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur „Verbesserung der Systematik des Unternehmenssteuerrechts“ (Anpassung der Verlustverrechnung, des Beteiligungsabzugs sowie des Teilbesteuerungsverfahrens) lehnen wird jedoch ab. Diese Massnahmen können aus Sicht der Steuersystematik zwar teilweise Verbesserungen darstellen. Aus der Standortoptik handelt es sich mehrheitlich um Verschlechterungen.

Der anerkennt auch die Bedeutung der „Gegenfinanzierungsfrage“. Die Gegenfinanzierung soll beim Bund hauptsächlich durch die Verwendung struktureller Überschüsse erfolgen. Die längere Umsetzungszeit der Reform erlaubt den Aufbau der notwendigen Mittel. Die aktuel-

Die Finanzplanung des Bundes sieht substantielle Überschüsse vor, die namentlich durch das dynamische Wachstum der Gewinnsteuer ermöglicht werden. Andere Anspruchsteller auf die strukturellen Überschüsse müssen hier hinter das Interesse an einem nachhaltig wettbewerbsfähigen und international ausgerichteten Unternehmensstandort Schweiz zurücktreten. Auch allfällige Mehreinnahmen der inhaltlich verknüpften Umstellung zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer können, wie der Bundesrat mehrfach ausgeführt hat, der Gegenfinanzierung der USTR III angerechnet werden. Kantone, die eine Gewinnsteuersenkung vornehmen, können die Teilbesteuerung der Dividenden entsprechend der tieferen Gewinnsteuerbelastung anpassen. Die völlig falsche Medizin ist die Einführung neuer Steuern, namentlich die Einführung einer Kapitalgewinnbesteuerung von Bestandteilen des Privatvermögens.

2. Zu den konkreten Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmer

2.1. Befürworten Sie die steuerpolitische Stossrichtung der USR III, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?

a) Einführung neuer Regelungen für mobile Erträge, die den internationalen Standards entsprechen

Der VSV unterstützt Neuerungen in der steuerpolitischen Stossrichtung der Schweiz, welche die Wettbewerbsstärke und Attraktivität des Unternehmens- und Steuerstandorts Schweiz stärken. Er anerkennt, dass internationale Standards eingehalten werden, verlangt dabei aber, dass gleichzeitig Spielräume ausgelotet und konsequent genutzt werden.

Neue Regelungen für mobile Erträge erhöhen zielgerichtet und finanzpolitisch effizient die steuerliche Attraktivität für Aktivitäten, die international besonders dem Steuerwettbewerb ausgesetzt sind.

b) kantonale Gewinnsteuersatzsenkungen

Die Ausgangslage in den Kantonen ist unterschiedlich. Je nach Wirtschaftsstruktur und Höhe der Gewinnsteuerbelastung sind Gewinnsteuersenkungen im Zusammenspiel mit gezielten steuerpolitischen Ersatzmassnahmen für den Wegfall kantonaler Steuerstatute zum Erhalt der Standortattraktivität unumgänglich. Die Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze in Kantonen mit stark ausgebauten besonderen Steuerstatuten wird dazu führen, dass auch andere Kantone hier nachziehen müssen.

Die Höhe der kantonalen Gewinnsteuersätze ist mittel- und langfristig die primär entscheidende Grösse für die Attraktivität des Unternehmensstandorts Schweiz.

Um den Kantonen die dazu benötigten finanziellen Spielräume zu verschaffen, wird es zudem vertikale finanzielle Ausgleichsmassnahmen durch den Bund brauche, auf deren Kommentierung wir im Einzelnen jedoch verzichten. Der Bund profitiert massgeblich von einem starken Unternehmensstandort Schweiz und den hierzulande ansässigen international tätigen Unternehmen, wobei die Attraktivität des Standorts Schweiz massgeblich von den kantonalen Steuerregimes mitgeprägt wird.

c) weitere Massnahmen zur Verbesserung der Systematik des Unternehmenssteuerrechts

Gegen Verbesserung ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Nur gehen die Meinung oft auseinander, was denn eine Verbesserung ist. Dies gilt im Allgemeinen und ebenso für die Systematik des Unternehmenssteuerrechts.

Das schweizerische System der Besteuerung unternehmerischer Tätigkeit ist heute ein Flickenteppich verschiedenster Steuern, so dass eine verbesserte Systematisierung nicht nur innerhalb von Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen erforderlich ist. Zur Verbesserung der Systematik der Unternehmenssteuern sind auch Bereiche wie Emissions- und Umsatzabgaben sowie die Verrechnungssteuer in die Systematisierung miteinzubeziehen.

2.2. Befürworten Sie die folgenden Massnahmen (Ziff. 1.2.3. der Erläuterungen)

a) Abschaffung des kantonalen Steuerstatuts

Die geltenden Regelungen in vielen schweizerischen Kantonen sind, gemessen an einem „fairen“ Steuerwettbewerb nicht schädlicher als andere Regelungen. Vor dem Hintergrund der internationalen steuerlichen Entwicklungen ist die gezielte Weiterentwicklung des Schweizer Steuerrechts jedoch unvermeidbar. Wirtschaftspolitische Gegenmassnahmen wichtiger Wirtschaftspartner könnten die Planungs- und Investitionssicherheit der aus der Schweiz heraus international tätigen Unternehmen beeinträchtigen. Der Unternehmensstandort Schweiz würde dadurch Schaden nehmen. Im Resultat müsste mit der Abwanderung internationaler Firmen und der Verlegung von Funktionen aus der Schweiz gerechnet werden. Eine solche Entwicklung kann sich die Schweiz nicht leisten. Der Schweiz bleiben in diesem Umfeld keine sinnvollen Optionen, als sich dem Druck wichtiger Wirtschaftspartner mit Bezug auf die Frage der kantonalen Steuerstatute zu beugen. Entsprechend müssen die kantonalen Steuerstatute aufgegeben werden.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist jedoch für die kantonalen Holdingprivilegien dann zu machen, wenn wesentliche Ausgleichsmassnahmen für deren Wegfall nicht umgesetzt

werden. Dies gilt insbesondere für Abschaffung der Emissionsabgabe und die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer.

b) Einführung Lizenzbox auf Ebene der kantonalen Steuern

Die Lizenzbox stellt eine Ersatzmassnahme für den Wegfall kantonalen Steuerstatute dar. Sie erlaubt es vom Grundsatz her, die steuerliche Attraktivität der Schweiz für mobile und gleichzeitig wertschöpfungsintensive Aktivitäten zu erhalten bzw. zu stärken.

Die Schweizer Lizenzbox muss zu jedem Zeitpunkt die international bestmögliche Lösung darstellen. Die Wirtschaft plädiert deshalb beispielsweise für eine breite Definition der qualifizierenden Immaterialgüterrechte über die Patente hinaus. Eine Selbstbeschränkung auf die Patentbox des Vereinigten Königreichs erachten wir als nicht erforderlich. Für den Fall, dass die internationale akzeptierte Praxis nur eine stark eingeschränkte Lizenzbox zulässt, sollten steuerliche Massnahmen im Zusammenhang mit Forschungs- und Entwicklungsausgaben geprüft werden.

Weiter sind wir der Auffassung, dass auf Bundesebene keine Lizenzbox einzuführen ist. Unseres Erachtens sollte diese Ersatzmassnahme, welche nicht in gleichem Masse für alle Kantone vorteilhaft ist, nicht zusätzlich auf Bundesebene geregelt werden. Aus Gründen der Autonomie der Kantone im Bereich ihrer direkten Steuer befürworten wir, dass die Regelung für die Kantone im StHG nicht verbindlich, sondern fakultativ eingeführt wird. Die "Lex Basel-Stadt" sollen nicht alle Kantone übernehmen müssen.

c) Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer

Aus Sicht der KMU-Wirtschaft ist die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer wenig zentral. Dies gilt auch für den international vernetzt tätigen KMU-Sektor.

Andererseits ist eine zinsbereinigte Kapitalsteuer geeignet, dem Kapitalmarktstandort Schweiz Impulse zu geben. Zu Recht hebt der Bundesrat in seinem Erläuterungsbericht hervor, dass eine attraktive Besteuerung von Konzernfinanzierungs- und Treasury Center-Aktivitäten von grosser Bedeutung für den Unternehmensstandort Schweiz ist.

Wir begrüssen diese Massnahme aus der Perspektive der Konsistenz des vorgeschlagenen revidierten Unternehmenssteuerrechts. Auch vor dem Hintergrund der Herausforderungen an den schweizerischen Finanzplatz im internationalen Wettbewerb ist diese Massnahme zu begrüssen.

d) Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Fallen die kantonalen Steuerstatute weg, so sind auch bei der Kapitalsteuer Massnahmen notwendig, um unnötige Mehrbelastungen zu vermeiden. Werden solche nicht geschaffen, würde die angestrebte positive Wirkung der Ersatzmassnahmen zu einem grossen Teil wieder unterlaufen. Entsprechend unterstützen wir die Massnahmen, um Eigenkapital, das im Zusammenhang mit Beteiligungen, Immaterialgüterrechten und Darlehen an Konzerngesellschaften steht, ermässigt in die Bemessungsgrundlage einfließen zu lassen. Die Rechts- und Planungssicherheit für bisherige Statusgesellschaften wird dadurch deutlich verbessert.

e) Regelung der Aufdeckung stiller Reserven

Wir unterstützen Massnahmen zur steuerneutralen Auflösung der unter einem kantonalen Steuerstatus entstandenen stillen Reserven (step up) beim Wechsel zur ordentlichen Besteuerung (Statuswechsel) wie auch im Rahmen der internationalen Steuerauscheidung. Auch ist darauf zu achten, dass sich keine unerwünschten Effekte aus der Bilanzierung der Steuerfolgen ergeben (auch nach IFRS und US GAAP) und interkantonale Sachverhalte mitberücksichtigt werden.

Allerdings ist die mit der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Lösung sehr starr und kaum geeignet, alle Einzelfälle befriedigend zu lösen und weitere Abgrenzungsprobleme schafft. Die neue Regelung soll den Steuerverwaltungen und den Verwaltungsgerichten die nötigen Spielräume für genügende Einzelfallgerechtigkeit lassen, und sich auf die Regelung der anzuwendenden Grundsätze beschränken.

Unterstützt wird zudem auch die steuersystematisch konsistente Anwendung der gleichen Grundsätze beim Ein- oder Austritt aus einer privilegierten Besteuerung, bei Beginn und Ende einer Steuerbefreiung, bei der Umwandlung von Personengesellschaften juristische Personen und umgekehrt, sowie bei Wegzug und Zuzug einer Gesellschaft sowie bei der Änderung der internationalen Steuerauscheidung.

f) Abschaffung Emissionsabgabe auf Eigenkapital

Die Emissionsabgabe ist grundsätzlich eine schädliche Substanzsteuer, die die Unternehmensfinanzierung von Unternehmen in der Schweiz belastet. In allen Konkurrenzstandorten wurde die Steuer unterdessen abgeschafft. Für die KMU in der Schweiz wurde durch die Schaffung eines Schwellenwerts für die Auslösung der Steuerpflicht bereits ein erster Schritt in die richtige Richtung gemacht. Deshalb unterstützt der VSV auch die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital als sinnvollen nächsten Schritt.

Allerdings hält der VSV dafür, dass bei Änderungen an der Ausgangslage für die Erforderlichkeit von Gegenfinanzierungsmassnahmen, vor der Einführung neuer Steuern oder schädlichen Anpassungen bei der Verlustverrechnung oder beim Teilbesteuerungsverfahren die Emissionsabgabe vorderhand beibehalten und zu einem späteren Zeitpunkt wieder über deren Abschaffung diskutiert werden soll.

g) Anpassungen bei der Verlustverrechnung

Die zeitlich unbeschränkte Verlustverrechnung entspricht dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Begrenzung der Verlustverrechnung auf 80% des jährlichen Reingewinns wird dieses Prinzip in systemwidriger Weise eingeschränkt. Wir lehnen diese Einschränkung grundsätzlich ab. Es geht nicht an, auf der einen Seite mehr Systematik zu propagieren, und auf der anderen Seite neue Systemwidrigkeiten zu kreieren.

In der Praxis dürfte die vorgeschlagene Lösung zudem zu erheblichen Problemen führen. So würde sich die Schweiz mit der vorgesehenen Verlustübernahme von ausländischen Konzerngesellschaften von steuerlichen Verlustvortragsregeln im Ausland abhängig machen. Diese Regelungen sind sehr unterschiedlich und komplex und könnten in der Schweiz nur mit einem sehr grossen, insbesondere von international tätigen KMU kaum zu bewältigenden Aufwand berücksichtigt werden. Der Aufwand würde vervielfacht, indem die Höhe der Verluste der ausländischen Konzerngesellschaft von den lokalen Buchführungs- und steuerlichen Ergebnisbemessungsregeln auf die Schweizer Steuerbemessungsregeln umgerechnet werden müsste. Schliesslich müssten bei der Schweizer Muttergesellschaft auch Verluste von ausländischen Tochtergesellschaften übernommen werden, die zufolge zeitlichen Ablaufs (wenn z.B. das Ausland eine zeitlich befristete Verlustnutzung kennt) nicht mehr genutzt werden können. Eine solche grenzüberschreitende steuerliche Verlustnutzung geht weit über das international praktizierte Mass hinaus.

Wie der Erläuterungsbericht festhält, trägt die Anpassung der Verlustverrechnung zudem nicht auch zur Lösung des im Mittelpunkt stehenden Standortproblems bei. Die Massnahme steht somit in keinem materiellen Zusammenhang mit der Reform. Auch aus diesem Grund lehnen wir die Massnahme klar ab.

h) Anpassungen beim Beteiligungsabzug

Der VSV befürwortet grundsätzlich die Beseitigung der Nachteile des Beteiligungsabzugs in seiner heutigen Konzeption. Zur Vermeidung von Doppelbelastungen sollten Beteiligungser-

träge grundsätzlich freigestellt werden. Die heutige Regelung der Verrechnung von Beteiligungserträgen mit Verlusten aus operativen Tätigkeiten ist sachlich verfehlt.

Der bundesrätliche Vorschlag einer direkten Freistellung von Beteiligungserträgen geht jedoch zu weit. So könnten Wertverminderungen auf Beteiligungen nicht mehr steuerwirksam von den übrigen operativen Einkünften abgezogen werden. Die sofort wirksame Verrechnung von Abschreibungen auf Beteiligungen mit operativen Gewinnen ist ein Vorteil des schweizerischen Steuersystems, der nicht aufgegeben werden sollte.

Das System der Übernahme von finalen Beteiligungsverlusten im Rahmen der direkten Freistellungsmethode ist in der vorgeschlagenen Ausgestaltung keine Alternative. Als Kompensation für die fehlende steuerliche Abzugsfähigkeit von Abschreibungen auf Beteiligungen müssten definitive Verluste von Konzerngesellschaften auf der Ebene der Schweizer Konzernobergesellschaft steuerlich abgezogen werden können, was nach den internationalen Erfahrungen zu erheblichen Problemen führt und sich als potentiell sehr konfliktrichtig erweist. Insbesondere die Fragen, wann ein „finaler Verlust“ vorliegt und wie dieser zu bemessen ist, dürfte regelmässig zu unterschiedlichen Auffassungen und zu rechtlichen Auseinandersetzungen führen. Rechtssicherheit wird damit nicht geschaffen.

Wir lehnen die vorgeschlagene Anpassung beim Beteiligungsabzug deshalb ab.

Wird kein Wechsel zur direkten Freistellung von Beteiligungserträgen vorgenommen, kann auch auf die vorgeschlagene Übernahme der definitiven Verluste bei (qualifizierenden) Tochtergesellschaften verzichtet werden, weil im gegenwärtigen System der indirekten Freistellung Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen vom steuerbaren operativen Gewinn abgezogen werden können.

Anpassungen beim Beteiligungsabzug zur Verhinderung konzeptionell unbeabsichtigter zusätzlicher Steuerminderungen im Zusammenhang mit der Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer werden als sachgerecht befürwortet.

i) Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften

Eine Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften im Privatvermögen wirft Grundsatzfragen der Besteuerung von Einkommen und Vermögen von natürlichen Personen auf. Ein solcher Vorschlag müsste sachgerecht in diesem Kontext diskutiert werden. Das EFD hatte 2001 im Zusammenhang mit der Volksinitiative für eine Kapitalgewinnsteuer klar zum Ausdruck gebracht, dass „Die bestehende Vermögenssteuer plus eine zusätzliche Kapitalgewinnsteuer nicht gleichzeitig Platz“ haben im schweizerischen Steuersystem. Zu Recht: Die Vermö-

genssteuer der Kantone ist einer Kapitalgewinnsteuer wirtschaftlich gleich zu setzen. Daran hat sich in den seither vergangenen vierzehn Jahren nichts geändert.

Eine Grundsatzdiskussion um die steuerliche Belastung von privatem Einkommen und Vermögen im Rahmen einer Vorlage zur Unternehmensbesteuerung erscheint nicht zweckmässig. Aus Sicht der zeitlichen Aspekte der Lösungsfindung würde eine solche Diskussion belastend wirken.

Überdies ist die vorgeschlagene Kapitalverlustverrechnung, welche bloss gegen Kapitalgewinne möglich wäre, verfassungswidrig, da sie im Widerspruch zur Gesamtreineinkommenstheorie steht.

Zwar können kantonale Gewinnsteuersenkungen eine Folge der Abschaffung der kantonalen Steuerstatute sein. Die Reduktionen würde aber voraussichtlich in unterschiedlichem Umfang vorgenommen werden. Gewinnsteuersenkungen können Kantone auch über Anpassungen bei Teilbesteuerung von Dividenden zumindest teilweise kompensieren.

Der VSV lehnt deshalb eine Kapitalgewinnsteuer im Privatvermögen zusätzlich zur Vermögenssteuer ab. Im Gegensatz zu einer Kapitalgewinnsteuer ist die Vermögenssteuer einfacher zu erheben und im Verlauf des Steuerertrages wesentlich besser planbar. Der auch nur teilweise Ersatz der Vermögens- durch eine Kapitalgewinnsteuer würde die Volatilität der kantonalen Steuererträge ganz erheblich erhöhen und hätte damit primär negative finanzielle Konsequenzen für die Kantone.

j) Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren

Den Kantonen soll es weiterhin frei stehen, im Rahmen von Gewinnsteuersenkungen die Modalitäten der Teilbesteuerung anzupassen. Angesichts dessen ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Rahmen der USR III die Bestimmungen zur Teilbesteuerung angepasst und insbesondere eine Harmonisierung des Umfangs der Teilbesteuerung erfolgen soll. Auf Bundesebene stehen zudem keine Senkungen der Gewinnsteuersätze zur Diskussion. Entsprechend besteht auch hier kein Anlass, die Teilbesteuerung anzupassen.

Diese Vorschläge werden entsprechend abgelehnt.

2.3. Welche anderen steuerlichen Massnahmen schlagen Sie vor?

Der VSV setzt sich schon seit längerem für einen Ab- und Umbau der Verrechnungssteuer ein. Im Zuge der Übernahme des automatischen Informationsaustausches durch die Schweiz soll die Verrechnungssteuer denn auch in Teilaspekten in eine Zahlstellensteuer

umgebaut werden. Den Charakter der Sicherungssteuer wird die Verrechnungssteuer mit der zunehmenden Transparenz in Steuersachen in naher Zukunft einbüßen.

Dieser Weg ist konsequent weiterzugehen und die Verrechnungssteuer soll im verbleibenden Bereich schrittweise abgebaut und letztlich ganz abgeschafft werden. Die hohe Quellenbesteuerung und die teilweise sehr hohen Sätze der Residualsteuer machten und machen zunehmend den Steuerstandort Schweiz unattraktiv.

2.4. Befürworten Sie das vom Bundesrat unterbreitete Konzept zur Gegenfinanzierung auf Bundesebene (Ziff. 1.2.6 der Erläuterungen)? Welche anderen Massnahmen zur Kompensation der Reformlasten schlagen Sie vor?

Die Gegenfinanzierung soll beim Bund hauptsächlich auf dem Weg der Verwendung struktureller Überschüsse erfolgen. Die längere Umsetzungszeit der USTR III erlaubt den planmässigen und rechtzeitigen Aufbau solcher Überschüsse. Die aktuelle Finanzplanung des Bundes sieht substantielle Überschüsse vor, die namentlich durch das dynamische Wachstum der Gewinnsteuer ermöglicht werden. Internationale Gesellschaften tragen einen beträchtlichen Teil zu den Gewinnsteuereinnahmen des Bundes bei und sind massgeblich für das starke Wachstum dieser Steuer verantwortlich. Damit internationale Gesellschaften ihren Beitrag an die öffentlichen Haushalte der Schweiz leisten können, braucht es einen starken, kompetitiven Steuerstandort. Der Erhalt eines solchen starken Steuerstandorts ist das Hauptziel der USTR III. Die Verwendung struktureller Überschüsse für die Reform ist deshalb sachlich richtig und gerechtfertigt. Andere Anspruchsteller auf diese strukturellen Überschüsse müssen mit ihren Anliegen hintanstehen. Der Erhalt und die dringend notwendige Stärkung des Unternehmensstandortes müssen hier die Priorität haben.

Die Vernehmlassungsvorlage erwähnt auch allfällige Mehreinnahmen durch den geplanten Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer. Der Bundesrat verweist in der Zusatzbotschaft zum Bundesgesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 (KAPG 2014) vom 19. September 2014 explizit auf diese Möglichkeit. Konkret stellt er fest, dass ein innerer Zusammenhang zwischen den beiden Vorhaben besteht (die Steigerung der Attraktivität des Standorts Schweiz). Der Zusammenhang rechtfertigt es, allfällige Mehreinnahmen der Umstellung zum Zahlstellenprinzip der Gegenfinanzierung der USTR III anzurechnen. Eine gefestigte Standortattraktivität wird überdies dynamische Effekte mit sich bringen, von denen die öffentlichen Haushalte der Schweiz profitieren werden.

Der Verzicht auf die oben genannten steuersystematischen Anpassungen (Anpassungen bei der Verlustverrechnung, beim Beteiligungsabzug sowie beim Teilbesteuerungsverfahren) macht die Kapitalgewinnsteuer als Instrument zur Gegenfinanzierung auf Bundesebene


unnötig. Auch bei den Kantonen würde der Verzicht auf die genannten Massnahmen die Gegenfinanzierung erleichtert.

Kantone, die ihren Gewinnsteuersatz senken, können die Teilbesteuerung der Dividenden entsprechend der tieferen Gewinnsteuerbelastung anpassen. Dazu ist keine Änderung des bestehenden Teilbesteuerungsverfahrens erforderlich.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung Unternehmenssteuerreform III. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband Schweizerischer
Vermögensverwalter | VSV**

A blue ink signature of Alexander Rabian, consisting of a large, stylized 'A' followed by a smaller 'R' and a trailing flourish.

Alexander Rabian
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO

A blue ink signature of Andreas Brügger, featuring a large, circular initial 'A' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

Andreas Brügger
Leiter Corporate Services